

Brüssel, den 10. Februar 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0256 (COD)**

5824/1/15
REV 1

**EUROJUST 21
EPPO 12
CATS 18
COPEN 23
CODEC 132**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5142/15 EUROJUST 2 EPPO 1 CATS 1 COPEN 2 CODEC 26
Nr. Komm.dok.: 12566/13 EUROJUST 59 EPPO 4 CATS 36 COPEN 109 CODEC 2163

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)
– Wortlaut der Erwägungsgründe

Die Delegierten erhalten anbei den Wortlaut der Erwägungsgründe in der vom Vorsitz unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen und der eingegangenen schriftlichen Bemerkungen der Kommission und der Mitgliedstaaten überarbeiteten Fassung.

Der überarbeitete Wortlaut und die als Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung aufgenommenen zusätzlichen Erwägungsgründe sind in *fettem Kursivdruck* hervorgehoben; Streichungen sind durch [...] und zusätzlicher Wortlaut durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in
Strafsachen (Eurojust)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 85,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

[...]

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eurojust wurde mit dem Beschluss 2002/187/JI des Rates¹ als Einrichtung der Europäischen Union mit Rechtspersönlichkeit geschaffen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern und zu verbessern, insbesondere im Bereich der schweren organisierten Kriminalität. Eurojusts Rechtsrahmen wurde mit dem Beschluss 2003/659/JI des Rates² und dem Beschluss 2009/426/JI des Rates³ zur Stärkung von Eurojust geändert.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44.

³ ABl. L 138 vom 4.6.2009, S. 14.

- (2) Nach Artikel 85 des Vertrags wird Eurojusts Tätigkeit und Funktionsweise durch eine im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommene Verordnung geregelt. Demselben Artikel zufolge sind ferner die Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festzulegen.
- (3) In Artikel 85 des Vertrags ist ferner vorgesehen, dass Eurojust den Auftrag hat, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

(3a)⁴

(3b) Mit dieser Verordnung sollen die Bestimmungen der Beschlüsse 2002/187/JI und 2009/426/JI geändert und ausgeweitet werden. Da die vorzunehmenden Änderungen von Zahl und Art her erheblich sind, sollten diese Beschlüsse aus Gründen der Klarheit in Bezug auf die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten vollständig ersetzt werden.

(4) [...]

(5) [...]

⁴ Jetzt Erwägungsgrund 9a.

- (6) Damit Eurojust seinen Auftrag erfüllen und sein volles Potenzial zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden schweren Kriminalität entfalten kann, sollten seine operativen Aufgaben gestärkt werden, indem die verwaltungstechnische Arbeitsbelastung der nationalen Mitglieder gesenkt wird; zudem sollte die europäische Dimension von Eurojust durch eine Beteiligung der Kommission im [...] **Exekutivausschuss** und eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente bei der Bewertung der Tätigkeiten von Eurojust gestärkt werden.
- (7) Daher **sollten** [...] in dieser Verordnung [...] die entsprechenden Einzelheiten für die Beteiligung der Parlamente, die Modernisierung der Struktur und die Vereinfachung des derzeitigen Rechtsrahmens festgelegt werden und Elemente, die sich als effizient bei der Erfüllung der Aufgaben von Eurojust erwiesen haben, beibehalten werden.
- (8)⁵ [...]
- (9) Es sollte festgelegt werden, für welche Formen der schweren Kriminalität, von der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind, Eurojust zuständig ist. Außerdem sollte definiert werden, in welchen Fällen, in denen nicht zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind, eine Strafverfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist. [...]
- (9a) *Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage bezieht sich auf eine strafrechtliche Verfolgung oder Ermittlung, von der lediglich ein Mitgliedstaat und ein Drittstaat, mit dem ein [...] Abkommen geschlossen wurde, betroffen sind, oder bei der eine Beteiligung von Eurojust konkret erforderlich ist. Es kann sich auch um Fälle handeln, bei denen es um einen Mitgliedstaat und die Union geht***⁶.

⁵ In Erwägungsgrund 39b aufgenommen.

⁶ Zuvor Erwägungsgrund 3a in der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

- (10) Bei Wahrnehmung seiner operativen Aufgaben in Bezug auf konkrete Strafsachen auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder aus eigener Initiative sollte Eurojust entweder durch ein oder mehrere nationale Mitglieder oder durch das Kollegium handeln. *Wird Eurojust aus eigener Initiative tätig, so kann es bei der Koordinierung von Fällen, wie etwa bei der Unterstützung der nationalen Behörden bei deren Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, eine proaktivere Rolle spielen. Dazu kann unter anderem gehören, dass Eurojust Mitgliedstaaten einbezieht, die ursprünglich nicht an dem Fall beteiligt waren, und dass Eurojust aufgrund von Informationen, die ihm [...] von Europol, OLAF oder von [...] nationalen Behörden [...] übermittelt wurden, Verbindungen zwischen Fällen feststellt. Dies ermöglicht Eurojust außerdem das Erstellen von Leitlinien, Strategiepapieren und Analysen im Zuge der Fallbearbeitung als Teil seiner strategischen Arbeit. Wird Eurojust auf eigene Initiative tätig, so sollte dies im Einklang mit dieser Verordnung erfolgen⁷.*
- (10a) **Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der Kommission kann Eurojust auch Ermittlungen unterstützen, an denen allein dieser Mitgliedstaat beteiligt ist, die aber Auswirkungen auf Ebene der Union haben. Zu den Fällen, die Auswirkungen auf Ebene der Union haben, zählen beispielsweise jene, an denen ein Mitglied eines EU-Organs oder einer EU-Einrichtung beteiligt ist. Gleichfalls erfasst sind Fälle, an denen eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten beteiligt ist und die möglicherweise ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene erfordern⁸.**
- (11) Um zu gewährleisten, dass Eurojust grenzüberschreitende Untersuchungen in geeigneter Weise unterstützen und koordinieren kann, ist es erforderlich, dass alle nationalen Mitglieder über die gleichen operativen Befugnisse **in Bezug auf ihren Herkunftsmitgliedstaat** verfügen, damit sie untereinander und mit den nationalen Behörden effektiver zusammenarbeiten können. Den nationalen Mitgliedern sollten die Befugnisse gewährt werden, die es Eurojust ermöglichen, seinen Auftrag angemessen zu erfüllen. Zu diesen Befugnissen sollten der Zugang zu relevanten Informationen in nationalen öffentlichen Registern **sowie** [...] die direkte Kontaktaufnahme und der direkte Informationsaustausch mit [...] den zuständigen Behörden gehören. [...] [...] **Die nationalen Mitglieder sollten die Befugnisse behalten, die sich aus ihrer Eigenschaft als nationale Behörden ableiten.**

⁷ Zusätzlicher Wortlaut, der in der partiellen allgemeinen Ausrichtung vereinbart wurde.

⁸ Erwägungsgrund 10a ist Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

- (11a) **Außerdem können die nationalen Mitglieder mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde oder bei Dringlichkeit Ermittlungsmaßnahmen und kontrollierte Lieferungen anordnen, Ersuchen um Amtshilfe und gegenseitige Anerkennung ausstellen und erledigen sowie an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilnehmen. Diese Befugnisse sollten jedoch grundsätzlich durch die zuständige nationale Behörde ausgeübt werden.**⁹
- (12) Es ist erforderlich, dass Eurojust eine Verwaltungs- und Managementstruktur erhält, die es ihm erlaubt, seine Aufgaben effektiver zu erfüllen, und die den für Agenturen der Union geltenden Grundsätzen entspricht, wobei jedoch die besonderen Eigenheiten von Eurojust beibehalten und **seine** Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner operativen Aufgaben gewahrt bleiben sollte. Zu diesem Zweck sollten die Aufgaben der nationalen Mitglieder, des Kollegiums und des Verwaltungsdirektors klar formuliert werden und es sollte ein Exekutivausschuss eingesetzt werden.
- (13) Es sollten Bestimmungen festgelegt werden, mit denen klar zwischen den operativen und den Managementaufgaben des Kollegiums unterschieden wird, um den Verwaltungsaufwand der **nationalen** Mitglieder so weit wie möglich zu verringern, so dass sie sich auf die operative Arbeit von Eurojust konzentrieren können. Die Managementaufgaben des Kollegiums sollten insbesondere die Annahme der Arbeitsprogramme von Eurojust, des Haushalts, des jährlichen Tätigkeitsberichts [...] und der Arbeitsvereinbarungen mit den Partnern umfassen. Das Kollegium sollte gegenüber [...] dem Verwaltungsdirektor die Befugnis der Anstellungsbehörde ausüben. **Das Kollegium sollte auch die Geschäftsordnung von Eurojust annehmen. Da diese sich auf die justiziellen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten auswirken kann, ist es von größter Bedeutung, dass dem Rat Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Billigung dieser Geschäftsordnung übertragen werden.**
- (14) Zur Verbesserung der Strukturen von Eurojust und zur Verschlinkung der Verfahren sollte ein Exekutivausschuss eingerichtet werden, der das Kollegium bei seinen **Managementaufgaben** unterstützt und einen verschlankten Entscheidungsprozess für nicht operative und für strategische Fragen erlaubt.
- (15) Die Kommission sollte [...] im Exekutivausschuss vertreten sein, um die Beaufsichtigung im nicht operativen Bereich und die strategische Leitung von Eurojust zu gewährleisten.

⁹ In der partiellen allgemeinen Ausrichtung wurde vereinbart, dass ein entsprechender Erwägungsgrund aufgenommen würde.

- (16) Um eine effiziente Verwaltung der laufenden Geschäfte von Eurojust sicherzustellen, sollte der Verwaltungsdirektor der rechtliche Vertreter und Leiter von Eurojust sein und dem Kollegium [...] Rechenschaft ablegen. Der Verwaltungsdirektor sollte die Entscheidungen des Kollegiums und des Exekutivausschusses vorbereiten und durchführen.
- (16a) Ein Präsident und zwei Vizepräsidenten sollten vom Kollegium aus dem Kreis der nationalen Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei Wahl eines nationalen Mitglieds in eine dieser Positionen kann der betreffende Mitgliedstaat eine andere entsprechend qualifizierte Person zu dem nationalen Verbindungsbüro entsenden und eine Entschädigung aus dem Haushalt von Eurojust beantragen.**
- (16b) *Entsprechend qualifizierte Personen sind Personen, die über die notwendigen Qualifikationen und die notwendige Erfahrung verfügen, um die Aufgaben auszuführen, die zur Gewährleistung des effizienten Funktionierens des nationalen Verbindungsbüros erforderlich sind. In dieser Hinsicht können sie den Status des Stellvertreters oder des Assistenten gemäß Artikel 7 einnehmen oder alternativ dazu eine eher verwaltungstechnische oder technische Funktion innehaben. Jeder Mitgliedstaat entscheidet diesbezüglich über seine eigenen Anforderungen.*
- (16c) Da die Festlegung eines Entschädigungsmodells sich auf den Haushalt auswirkt, sollten dem Rat in dieser Verordnung Durchführungsbefugnisse zur Festlegung dieses Modells übertragen werden.**
- (17) Es ist erforderlich, innerhalb von Eurojust einen Koordinierungsdauerdienst (KoDD) einzurichten, um Eurojust permanent verfügbar zu machen und in die Lage zu versetzen, in dringenden Fällen zu intervenieren. Jeder Mitgliedstaat sollte dafür verantwortlich sein, zu gewährleisten, dass seine Vertreter im KoDD täglich rund um die Uhr einsatzbereit sind.

- (18) In den Mitgliedstaaten sollten nationale Eurojust-Koordinierungssysteme eingerichtet werden, die zuständig sind für die Koordinierung der Arbeit der nationalen Eurojust-Anlaufstellen, der nationalen Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen, der nationalen Anlaufstelle für das Europäische Justizielle Netz und bis zu dreier weiterer Kontaktstellen sowie der Vertreter des Netzes gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der Netze, die mit dem Beschluss 2002/494/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind¹⁰, dem Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten¹¹, [...] dem Beschluss 2008/852/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung¹² **und gegebenenfalls jeder anderen einschlägigen Justizbehörde** eingerichtet wurden.
- (19) Zur Förderung und Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ist es von entscheidender Bedeutung, dass Eurojust von den zuständigen nationalen Behörden die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen relevanten Informationen erhält. Dazu sollten die zuständigen nationalen Behörden ihrem nationalen Mitglied die Einsetzung und die Ergebnisse gemeinsamer Ermittlungsgruppen in Bezug auf Fälle mitteilen, die in die Zuständigkeit von Eurojust fallen, von denen mindestens drei Mitgliedstaaten direkt betroffen sind und für die mindestens zwei Mitgliedstaaten Ersuchen oder Entscheidungen hinsichtlich einer justiziellen Zusammenarbeit übermittelt wurden, und ihm unter bestimmten Umständen auch Informationen zu Kompetenzkonflikten, kontrollierten Lieferungen und wiederholten Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit übermitteln.
- (20) *Während für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zum freien Datenverkehr¹³ gilt, fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten und die Übermittlung solcher Daten an Eurojust unter das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates [durch bei Annahme geltende einschlägige Richtlinie ersetzen].*

¹⁰ ABl. L 167 vom 26.6.2002, S. 1.

¹¹ ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103.

¹² ABl. L 301 vom 12.1.2008, S. 38.

¹³ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (20a) Die Datenschutzvorschriften bei Eurojust sollten gestärkt werden und sich auf die der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹⁴ zugrunde liegenden Grundsätze stützen, damit ein hohes Schutzniveau für den Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sichergestellt wird. Da in der dem Vertrag beigefügten Erklärung 21 der spezifische Charakter der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen anerkannt wird, könnten [...] die Datenschutzvorschriften von Eurojust spezifisch [...] sein, jedoch an andere geltende einschlägige Datenschutzinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in der Union, insbesondere an die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr¹⁵, angeglichen werden.
- (20b) Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung einer angemessenen Datenintegrität und Datensicherheit sollte Eurojust jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich festhalten. Eurojust sollte verpflichtet sein, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen seine Protokollierungen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit sie zur Kontrolle der betreffenden Verarbeitungsvorgänge herangezogen werden können.
- (20c) Eurojust sollte einen Datenschutzbeauftragten zur Gewährleistung der internen Datenschutzkontrolle benennen, der Eurojust bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte sollte seine Pflichten und Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können.

¹⁴ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹⁵ *Der Richtlinienentwurf (der Bestandteil des Datenschutzpakets ist, Dok. 5833/12) wird vermutlich vor der Eurojust-Verordnung angenommen werden. Ansonsten wird in einer späteren Phase eine stärker allgemein gehaltene Bezugnahme auf die Unionsvorschriften aufgenommen.*

- (20d) Die Rechtmäßigkeit des Austauschs operativer personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten und Eurojust sollte von den nationalen Kontrollbehörden, die für die Kontrolle der Verarbeitung operativer personenbezogener Daten zuständig sind, überwacht werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Eurojust in völliger Unabhängigkeit überwachen.
- (20e) Die Zuständigkeit der nationalen Kontrollbehörden sollte sich nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit erstrecken, damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Wahrnehmung ihrer justiziellen Aufgaben, einschließlich der Entscheidungsfindung, gewahrt bleibt. Mit der Kontrolle dieser Verarbeitungsvorgänge können spezifische Stellen innerhalb des Justizsystems des betreffenden Mitgliedstaats betraut werden, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung überwachen, das Bewusstsein der Justiz hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung fördern und Beschwerden mit Bezug auf eine solche Verarbeitung bearbeiten sollten.
- (20[...])f) Es ist wichtig, dass eine verstärkte und wirksame Kontrolle von Eurojust sichergestellt und gewährleistet wird, dass dem Europäischen Datenschutzbeauftragten geeignete Fachkompetenz im Bereich des Datenschutzes im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit bei der Übernahme der Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Überwachung von Eurojust zur Verfügung steht. In Einzelfragen, die eine Mitwirkung von nationaler Seite erfordern, sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sollten der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden eng zusammenarbeiten. Um sicherzustellen, dass die betreffende Fachkompetenz aufrechterhalten wird, sollte der Europäische Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den nationalen Kontrollbehörden – ausgehend von dieser Verordnung und der ständigen Rechtsprechung des EuGH [...] mit dem Ziel zusammenarbeiten, deren Fachkompetenz und Erfahrung zu nutzen, wobei die verfügbaren Ressourcen möglichst optimal genutzt und die Fachkompetenz sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene gebündelt werden.

- (20[...g]) Zur Erleichterung ihrer Zusammenarbeit sollten der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden regelmäßig im Rahmen des Beirats für die Zusammenarbeit zusammenkommen; dieser sollte Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren zu verschiedenen Themen, die eine nationale Beteiligung erfordern, formulieren.
- (20[...h]) [...] Wenn Eurojust [...] nichtoperative personenbezogene Daten verarbeitet, die in keinem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen stehen, sollte die Verarbeitung solcher Daten der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegen.
- (20[...i]) Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und prüfen. [...] Die Kontrollbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten.
- (20[...j]) Jede Einzelperson sollte das Recht haben, gemäß der Verordnung 45/2001 einen Rechtsbehelf bei Gericht gegen sie betreffende Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen.
- (21) Übermittelt Eurojust einer Drittstaatsbehörde oder einer internationalen Organisation [...] aufgrund einer gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen internationalen Übereinkunft **operative** personenbezogene Daten, so müssen geeignete Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen erbracht werden, um zu gewährleisten, dass den Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung Genüge getan wird.
- (22) Eurojust sollte befugt sein, bestimmte **operative** personenbezogene Daten über Personen zu verarbeiten, die nach Maßgabe des innerstaatlichen [...] **Rechts** der betroffenen Mitgliedstaaten einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Eurojust zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind. Es wird nicht darauf abgezielt, dass Eurojust einen automatisierten Abgleich von DNA-Profilen oder Fingerabdrücken durchführt.

- (23) **In Ausnahmefällen** sollte Eurojust zum Erreichen seiner Ziele [...] die Fristen für die Speicherung **operativer** personenbezogener Daten verlängern **können**, sofern dabei der Grundsatz der Zweckbindung eingehalten wird, der für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen sämtlicher Tätigkeiten von Eurojust gilt. Solche Entscheidungen sollten erst nach sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten – auch der betroffenen Personen – getroffen werden. Jede Fristverlängerung für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Fällen, in denen die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen betroffenen Mitgliedstaaten abgelaufen ist, sollte nur beschlossen werden, wenn die konkrete Notwendigkeit zur Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung besteht.
- (24) Eurojust sollte besonders enge Beziehungen zu dem Europäischen Justiziellen Netz unterhalten, die sich auf Konsultation und Komplementarität gründen. Diese Verordnung sollte zu einer Verdeutlichung der jeweiligen Aufgaben von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes und ihrer Beziehungen zueinander beitragen, wobei gleichzeitig der besondere Charakter des Europäischen Justiziellen Netzes gewahrt werden sollte.
- (25) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Eurojust Kooperationsbeziehungen zu anderen Einrichtungen und Agenturen der Union, [...] den zuständigen Behörden von Drittstaaten sowie zu internationalen Organisationen unterhalten.
- (26) Um die operative Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol zu verstärken und insbesondere Verknüpfungen zwischen den in den beiden Agenturen jeweils bereits vorhandenen Daten herstellen zu können, sollte Eurojust es Europol ermöglichen, auf bei Eurojust vorliegende Daten **nach einem Treffer-/kein-Treffer-Verfahren** zuzugreifen [...].
- (26a) Eurojust und Europol sollten dafür sorgen, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um ihre operative Zusammenarbeit möglichst optimal zu gestalten, wobei ihren jeweiligen Aufgaben und Mandaten sowie den Interessen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Europol und Eurojust sollten insbesondere einander über alle Tätigkeiten unterrichten, die die Finanzierung gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfordern.*
- (27) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Eurojust **operative** personenbezogene Daten mit anderen Einrichtungen der Union austauschen können.

- (28) Es sollte vorgesehen werden, dass Eurojust Verbindungsrichter/-staatsanwälte in Drittstaaten entsenden kann, die ähnliche Aufgaben erfüllen wie diejenigen, die den von den Mitgliedstaaten aufgrund der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI des Rates vom 22. April 1996 betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁶ entsandten Verbindungsrichtern/-staatsanwälten übertragen wurden.
- (29) Es sollte vorgesehen werden, dass Eurojust die Erledigung von Ersuchen von Drittstaaten um justizielle Zusammenarbeit koordiniert, die sich auf eine einzelne Ermittlung beziehen und bei denen ein Tätigwerden in mindestens zwei Mitgliedstaaten erforderlich ist.
- (30) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit von Eurojust gewährleistet ist, sollte Eurojust mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag aus dem Unionshaushalt bestehen; nicht aus diesem Haushalt finanziert werden die Gehälter und Bezüge der nationalen Mitglieder und der sie unterstützenden Personen, die von ihren jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten getragen werden. Der Beitrag der Union und andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union sollten dem Haushaltsverfahren der Union unterliegen. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.
- (31) Für mehr Transparenz und demokratische Kontrolle von Eurojust ist es erforderlich, Mechanismen für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeiten von Eurojust vorzusehen. Der Grundsatz der Unabhängigkeit in Bezug auf Maßnahmen, die in spezifischen operativen Fällen ergriffen werden, sowie die Diskretions- und Vertraulichkeitspflichten sollten dabei jedoch gewahrt werden.
- (32) Es ist angebracht, die Anwendung dieser Verordnung regelmäßig zu bewerten.
- (32a) *Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für Dokumente im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben von Eurojust. Dokumente im Zusammenhang mit operativen Aufgaben sollten ausgenommen werden, da die Gefahr besteht, dass die Offenlegung dieser Dokumente laufende Ermittlungen und Gerichtsverfahren der Justizbehörden der Mitgliedstaaten beeinträchtigt***¹⁷.

¹⁶ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

¹⁷ Erwägungsgrund 32 wurde in der partiellen allgemeinen Ausrichtung vereinbart.

- (33) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹⁸ sollte auf Eurojust Anwendung finden.
- (34) Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹⁹ sollte auf Eurojust Anwendung finden.
- (35) Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung Eurojusts in dem Mitgliedstaat, in dem Eurojust seinen Sitz hat, also in den Niederlanden, und die speziellen Vorschriften für das Personal Eurojusts und seine Familienangehörigen sollten in einem Sitzabkommen festgelegt werden. [...]
- (36) Da die mit dieser Verordnung errichtete Agentur Eurojust die mit dem Beschluss 2002/187/JI des Rates eingerichtete Stelle Eurojust ersetzt und ihre Rechtsnachfolgerin ist, sollte sie auch in Bezug auf die von der Stelle geschlossenen Verträge (einschließlich Arbeitsverträge), ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten deren Rechtsnachfolge antreten. Internationale Übereinkünfte, die von Eurojust gemäß dem genannten Beschluss getroffen wurden, sollten ihre Geltung behalten.
- (37) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung einer Stelle, die für die Unterstützung und Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit der nationalen Justizbehörden in Bezug auf schwere Kriminalität zuständig ist, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder wenn eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Ebene der Union erreicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹⁸ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

¹⁹ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

- (38) [...] **Gemäß Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 4a Absatz 1** des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls** [...] beteiligen sich **Irland und das** Vereinigte Königreich [...] nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für **Irland und** das Vereinigte Königreich daher weder bindend noch **Irland und** dem Vereinigten Königreich gegenüber anwendbar ist [...].
- (39) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (39a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde angehört und hat seine Stellungnahme am 5. März 2014 abgegeben.**
- (39b) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:
